

Satzung für den HIPPOLINI Verband – Internationaler Berufsfachverband fürHIPPOLINI-Lehrkräfte im Pferdesport e. V.

§. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen HIPPOLINI-Verband (– Internationaler Berufsfachverband für HIPPOLINI-Lehrkräfte im Pferdesport e. V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-56368 Herold und ist beim Amtsgericht Montabaur eingetragen unter der Nummer: K-6 VR 20266.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung:

1. Der Verein trägt zur Erziehung und zur Bildung bei. Sein besonderer Zweck ist die Förderung von körperlicher und mentaler Gesundheit, Festigung und Weiterentwicklung von Sozialkompetenz und die Förderung des Reitsports und hier speziell ein einfühlsamer, respektvoller Umgang mit dem Lebewesen Pferd.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die folgenden Aktivitäten:
 - Qualitätssicherung der HIPPOLINI-Lehrmethode
 - weitere Verbreitung der HIPPOLINI-Lehrmethode
 - Vernetzung und Förderung der HIPPOLINI-Lehrkräfte durch Regionalgruppen, Arbeitsgruppen, Tagungen, Weiterbildungsangebote u.a.
 - Interessenvertretung der im Verein organisierten HIPPOLINI-Lehrkräfte
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der HIPPOLINI-Arbeit
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen u.a. geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren und sonst. Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine angemessene Vergütung bzw. Auslagerstattung zulässig.

5. Der Verband ist politisch, konfessionell und in Bezug auf die gängigen Reitweisen (organisiert in FN/Fédération equestre National, EWU/Erste Westernreiter Union, VFD/Verband der Freizeitreiter und –fahrer Deutschland, IPZV/Islandpferdezucht-Verband u.a.) neutral; die HIPPOLINI®-Lehrmethode ist offen ist für jede weitere Aktivität im Pferdesport.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliederstatus

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
2. Eintritt in den Verein kann während der Ausbildung als HIPPOLINI-Lehrkraft erfolgen. Bis zum Erhalt des Zertifikats hat das neue Mitglied den Status „in Ausbildung“.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder verfügen über die Qualifikation zur Erteilung von HIPPOLINI-Unterricht. Sie unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind HIPPOLINI-Lehrkräfte, die derzeit HIPPOLINI-Unterricht erteilen bzw. diesen gerade aufbauen.
5. Passive Mitglieder sind HIPPOLINI-Lehrkräfte, die derzeit keinen HIPPOLINI-Unterricht erteilen. Ausgebildete HIPPOLINI-Lehrkräfte können nur aktiv oder passiv sein. Eine Fördermitgliedschaft ist nicht möglich.
6. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne HIPPOLINI®-Qualifikation, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen möchten.
7. Statusummeldungen müssen spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand überprüft die Angaben auf geeignete Weise und beschließt über den Status. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§4 Rechte und Pflichten

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben unterschiedliche Rechte und Pflichten. Diese sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben lediglich ordentliche Mitglieder.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein u.

Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer/angemessener Weise zu unterstützen.

§5 Beginn /Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/ in mitzuteilen.

Bei Aushändigung des Zertifikats wird dem ordentlichen Mitglied ein Qualitätsschild zur Verfügung gestellt. Das Schild weist das ordentliche Mitglied als HIPPOLINI-Lehrkraft aus.

DAS QUALITÄTSSCHILD BLEIBT EIGENTUM DES VEREINS und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Freiwilligen Austritt. Dieser muss durch schriftliche Kündigung per Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b. Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- c. Tod des Mitglieds
- d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. **DAS QUALITÄTSSCHILD IST AUF KOSTEN DES AUSGESCHIEDENEN MITGLIEDS UNVERZÜGLICH AN DEN VEREIN ZURÜCKZUSCHICKEN!**

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, etc. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die nationalen Sektionen

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand gem. §10.1, außer Sprecher der nationalen Sektionen. Diese werden gem. §10.9. gewählt). Ein Nichtanwesender/eine Nichtanwesende kann nur gewählt werden, wenn seine/ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle seiner/ihrer Wahl das Amt annimmt.
 - Sie entscheidet über die Abwahl/Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands.
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - turnusgemäß den Vorstand zu wählen,
 - die Beitragsordnung zu beschließen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadressen. Bei Vorhandensein einer Email-Adresse erfolgt die Einladung nur per Email.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann vom Vorstand angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive und passive). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden kann. Bei Abwesenheit ist es möglich, sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich zu übertragen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal 5 stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein 1. Vorsitz
 - ein 2. Vorsitz
 - eine Kassenführung
 - eine Schriftführung
 - eine Beauftragte für Fachrichtungen im Pferdesport
 - die Sprecher der nationalen Sektionen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird turnusmäßig ein Teil des Vorstandes neu gewählt und zwar in der Reihenfolge:

- a. Erste/Erster Vorsitzende und SchriftführerIN
- b. Zweite/Zweiter Vorsitzende, Kassenwart und BeauftragteR für Fachrichtungen

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und achtet insbesondere auf die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten. Jede ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden zu Vertretung des Vereins berechtigt ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und von der Protokollführerin unterzeichnet. Die Protokolle werden von jeder Sitzung geschrieben und können von jedem ordentlichen Mitglied nach Bedarf eingesehen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung bestätigt das kommissarische Vorstandsmitglied oder wählt ein neues für den Rest der Amtsperiode.
7. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Sie/er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
8. Die/der BeauftragteR der Fachrichtungen im Pferdesport koordiniert und betreut die Anliegen der verschiedenen Fachrichtungen im Pferdesport.
9. Sprecher der Nationalen Sektionen. Als nationale Sektion wird die Summe aller ordentlichen HIPPOLINI-Verbands-Mitglieder einer Nation bezeichnet. Jede nationale Sektion ist berechtigt, einen Sprecher in den Vorstand zu entsenden. Der Sprecher der Nationalen Sektion muss einmal im Jahr bestätigt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Vereinigung/Einrichtung/Körperschaft, die sich mit den ideellen Zielen von HIP-POLINI deckt, zu überführen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2014 geändert und beschlossen.